1. Änderungssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Nieby

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H.S. 58) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 31 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung Doppik - GemHVO - Doppik) vom 14.08.2017 (GVOBI. Schl.-H. 2017, S. 433) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Nieby vom 11.10.2023 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Nieby erlassen:

Artikel I

Änderungen

- In § 5 Absatz 1 werden die Worte "die Leitende Verwaltungsbeamtin / der Leitende Verwaltungsbeamte" durch die Worte "die Amtsdirektorin / der Amtsdirektor" ersetzt.
- 2. In § 7 Absatz 1 werden die Worte "die Leitende Verwaltungsbeamtin / der Leitende Verwaltungsbeamte" durch die Worte "die Amtsdirektorin / der Amtsdirektor" ersetzt.
- 3. In § 10 Absatz 1 werden die Worte "die Leitende Verwaltungsbeamtin / der Leitende Verwaltungsbeamte" durch die Worte "die Amtsdirektorin / der Amtsdirektor" ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 01.07.2023 in Kraft.

| Nieby, den 11.10.2023 |
|------------------------------|
| gez. Hansen |
| Dirk Hansen Bürgermeister |